

BGer 1B_250/2017 vom 29. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_250_2017

FR: TF 1B_250/2017 du 29 juin 2017

IT: TF 1B_250/2017 del 29 giugno 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B_250/2017

Urteil vom 29. Juni 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Peter Thoma,

Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland,

Ländtestrasse 20, Postfach 1180, 2501 Biel,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Strafverfahren; Ausstand,

Beschwerde gegen den Beschluss vom 16. Mai 2017 des Obergerichts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen.

In Erwägung,

dass A. _____ am 23. Januar 2017 bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura - Seeland gegen mehrere Personen Strafanzeige wegen "schwerer Menschenrechtsverletzungen (Strahlenfolter) " erstattete und ihnen namentlich vorwarf, sie hätten eine Wohnung in Biel gemietet, um sog. "Mikrowellen-Verbrechen" zu begehen;

dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäss Verfügung vom 21. März 2017 nicht an die Hand nahm mit der Begründung, aus den vom Strafkläger gemachten Schilderungen ergäben sich keine Hinweise im Sinne eines strafrechtlichen Anfangsverdachts auf eine konkrete, zeitlich und örtlich zumindest rudimentär bestimmte Straftat;

dass A. _____ am 6. April 2017 gegen den zuständigen Leitenden Staatsanwalt ein Ausstandsbegehren stellte;

dass die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern das Begehren mit Beschluss vom 16. Mai 2017 abgewiesen hat;

dass A. _____ mit vom 22. Juni 2017 datierter Eingabe, die er indes bereits am 21. Juni 2017 der Post übergeben hat, gegen den obergerichtlichen Beschluss Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass er den Beschluss und das zugrunde liegende Verfahren in mehrfacher Hinsicht kritisiert, dem Staatsanwalt Amtsmissbrauch und eine Vielzahl von Rechtsverletzungen vorwirft sowie die Bestrafung der angezeigten Personen verlangt, denen er ebenfalls verschiedenste Delikte vorwirft (namentlich die genannte "Strahlenfolter" bzw. die von ihm so bezeichneten "Mikrowellen-Verbrechen");

dass er dabei seine Sicht der Dinge vorträgt und insbesondere appellatorische Kritik am angefochtenen Beschluss übt, sich aber mit der dem einlässlichen obergerichtlichen Beschluss zugrunde liegenden Begründung nicht im Einzelnen auseinandersetzt und nicht rechtsgenügend darlegt, inwiefern diese bzw. der Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie - ohne Prüfung der weiteren Eintretensvoraussetzungen - schon aus dem genannten Grund nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass die Beschwerde nach dem Gesagten offensichtlich aussichtslos und daher das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 BGG);

dass unter den gegebenen Umständen indes davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben;

wird erkannt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern,
Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 29. Juni 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.